



21. Februar 1977
be

Amt für Grenzschutz						
Nr.	Mitgeteilt den 28. ^{Febr.} Febr. 1977				Protokoll Nr.	
25. FEB. 1977						
C	S	A	W	O	P	K U
Vis	Datum		Bemerkungen			

Nach Einsichtnahme in die Projekte des Ingenieurbüros A. Bruni in Chur, in die geologisch-hydrologischen Berichte des Büros für technische Geologie in Maienfeld mit dem Vorschlag für die Ausscheidung der Schutzzonen um die Grundwasserfassungen (Situation 1 : 5'000) und in die Grundwasserkonzession der Gemeinde Zizers zugunsten der Gemeinde Igis vom 1. Oktober 1976 sowie gestützt auf Art. 29 und 30 des eidgenössischen Gewässerschutzgesetzes vom 8. Oktober 1971 und auf Art. 142 und 152 des Einführungs-
gesetzes zum ZGB

1. Die Projekte für die Grundwasseranlagen der Gemeinden Zizers und Igis mit den zwei Fassungen im Raum "Viertellöser - Witenen" auf Gebiet der Gemeinde Zizers werden genehmigt.
2. Die Grundwasserkonzession der Gemeinde Zizers zugunsten der Gemeinde Igis vom 1. Oktober 1976 wird genehmigt.
3. Die Ausscheidung der Schutzzonen (Fassungsbereiche, engere und weitere Schutzzonen) für die Grundwasserfassungen gemäss Situation 1 : 5'000 wird genehmigt.

4. Das Amt für Gewässerschutz ist ermächtigt, die innerhalb der Schutzzone erforderlichen Gewässerschutzmassnahmen und Verbote anzuordnen.
5. Die bestehenden Grundwasserpumpwerke "Plätzli" der Gemeinde Zizers und "Allgemeinen-Rieder" der Gemeinde Igis dürfen nach Inbetriebnahme der neuen Grundwasserwerke nicht mehr für die öffentliche Trinkwasserversorgung verwendet werden. Das Amt für Gewässerschutz ist ermächtigt, diesbezügliche Termine und Massnahmen anzuordnen.
6. Alle sich für die kantonale Gewässerschutzkarte ergebenden Aenderungen infolge Errichtung und Aufhebung von Grundwasserwerken sind in einem Nachführungsexemplar festzuhalten und anlässlich einer Neuauflage des Blattes "Schiers" der Gewässerschutzkarte zu berücksichtigen.
7. Die aus der Zonenausscheidung erwachsenden Kosten (Erwerb von dinglichen Rechten, Entschädigungen für Nutzungsbeschränkungen, Verfahrenskosten) werden anteilmässig durch die Gemeinden Zizers und Igis als Eigentümerinnen der Grundwasserfassungen getragen.
8. Die Gemeinde Zizers hat die folgenden Kosten und Gebühren zu tragen:

- an die Kosten gemäss Art. 152 Abs. 4 EG zum ZGB
und gemäss Ziffer 2 der kantonalen Gebührenordnung
für den Gewässerschutz vom 10. März 1975 einen
Betrag von einem Franken pro Minutenliter installierter
Förderleistung:

- Pumpwerk Zizers	Fr. 3'500.--	
- Pumpwerk Igis	<u>Fr. 5'200.--</u>	Fr. 8'700.--
(Konto 618.330)		

- Kanzlei- und Ausfertigungskosten
(Konto 120.230)

Fr. 13.--

T o t a l

Fr. 8'713.--
=====

Dieser Betrag ist innert 30 Tagen nach Erhalt dieses Beschlusses an die Standesbuchhaltung Graubünden, Chur, Postcheckkonto 70 - 187, zu überweisen.

9. Mitteilung an den Gemeindevorstand 7205 Zizers, an den Gemeindevorstand 7206 Igis und an das Amt für Gewässerschutz, je unter Beilage der mit dem Genehmigungsvermerk der Regierung versehenen Konzessionsurkunde und Situationsplan 1:5'000 mit den Schutzzonen, sowie ohne Beilagen an die kantonale Finanzkontrolle, an das kantonale Tiefbauamt, an das kantonale Feuerpolizeiamt und an das Bau- und Forstdepartement.



Namens der Regierung

Der Präsident

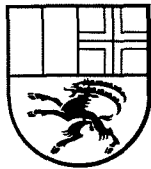
A handwritten signature in dark ink, appearing to read "Casaulta".

Dr. Casaulta

Der Kanzleidirektor:

A handwritten signature in dark ink, appearing to read "Caviezel".

Dr. Caviezel



Sitzung vom
23. Januar 1996

Mitgeteilt den
26. JAN. 1996

Protokoll Nr.
149

AfU	Nr.	527
C	S	U
W	O	K
L		
28. JAN. 1996		

Die Vorstände der Gemeinden Zizers und Igis und haben im ~~Dezember 1995~~ für den Schutz der Grundwasserfassungen für die Trinkwasserversorgung im Gebiet "Viertellöser" und "Witenen" ein Schutzzonenreglement erlassen.

Das vorliegende Schutzzonenreglement bezieht sich auf den bereits mit Regierungsechluss Nr. 415 vom 21. Februar 1977 genehmigten Schutzzonenplan.

Das Schutzzonenreglement wurde durch das Büro Sieber Cassina + Handke AG, Ingenieure Geologen Planer, Chur, und im Einvernehmen mit dem Amt für Umweltschutz erarbeitet. Als Grundlage diente der geologisch-hydrologische Bericht Nr. 74/1941 vom 8. März 1976 des Büros für Technische Geologie, Maienfeld.

Nach Einsichtnahme in das Schreiben der Gemeinde Zizers vom 12. Dezember 1995, in das Schutzzonenreglement, gestützt auf Art. 113 Einführungsgesetz zum ZGB, auf Art. 19 und 20 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991, auf Art. 23 der kantonalen Gewässerschutzverordnung vom 3. Oktober 1973 sowie auf Antrag des Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartementes

beschliesst die Regierung:

1. Das Schutzzonenreglement, erlassen von den Gemeindevorständen Zizers und Igis im Dezember 1995, wird genehmigt.
2. Die Gemeinden Zizers und Igis werden beauftragt, die Grundbauchanmerkungen gemäss Art. 6 des Reglementes beim Grundbuchamt Landquart anzumelden. Dem Grundbuchamt werden mit diesem Regierungsbeschluss ein Reglement mit Schutzzonenplan abgegeben.

3. Gestützt auf Ziffer 3 der Gebührenordnung für den Gewässer- und Umweltschutz (BR 815.350) wird eine Gebühr von

Fr. 250.--

erhoben. Dieser Betrag ist innert 30 Tagen seit der Zustellung dieses Beschlusses mit beiliegendem Einzahlungsschein der Standesbuchhaltung Graubünden, Chur, auf Postkonto 70-187-9 (Konto 4150.4310) zu überweisen .

4. Mitteilung **unter Beilage** des Schutzzonenreglementes mit Genehmigungsvermerk der Regierung: an den Gemeindevorstand 7205 Zizers, an den Gemeindevorstand 7206 Igis, an das Grundbuchamt Landquart, 7302 Landquart, und an das Amt für Umweltschutz unter Erstattung der Akten. **Ohne Beilage:** an das Amt für Raumplanung und an das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement.



Namens der Regierung

Der Präsident:

[Handwritten signature of J. Caluori]

J. Caluori

Der Kanzleidirektor:

[Handwritten signature of Dr. Riesen]

Dr. Riesen